

Satzung des Fachschaftsrates Physik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 1. Fachschaftsrat Physik als Organ der Studierendenschaft

1. Die Satzung des Fachschaftsrats Physik sowie die darauf basierende Geschäftsordnung unterliegt der aktuellen Fassung der „Satzung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“, im Folgenden Grundsatzung genannt. Dies beinhaltet die Wahl-, die Beitrags-, die Finanzordnung und weitere Ordnungen der Studierendenschaft (siehe §26 Grundsatzung).
2. Der Fachschaftsrat Physik und die Fachschaftsvollversammlung Physik sind, nach §23 Abs. (3) Grundsatzung, ein gebildetes gemeinsames Organ aller Fachschaften, deren Studiengänge dem Institut für Physik angehören, sofern diese keinen eigenen Fachschaftsrat haben.

§ 2. Aufbau des Fachschaftsrates Physik

1. Der Fachschaftsrat Physik setzt sich aus von der Fachschaftsvollversammlung Physik gewählten Vertretern und Vertreterinnen zusammen.

§ 3. Wahl des Fachschaftsrates Physik

1. Der Fachschaftsrat Physik wird durch die Fachschaftsvollversammlung Physik für die Dauer eines Jahres gewählt. Den Mitgliedern der Fachschaften des Instituts für Physik, die nicht an der Fachschaftsvollversammlung Physik teilnehmen können, muss es möglich gemacht werden, eine vorzeitige Stimmabgabe zu beantragen.
2. Die Wahl des Fachschaftsrates Physik findet in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
3. Der amtierende Fachschaftsrat Physik beruft eine unabhängige Wahlleitung, die auf Antrag der Fachschaftsvollversammlung Physik ersetzt werden kann. Die Wahlleitung muss neutral und objektiv sein, darf somit kein Teil des amtierenden Fachschaftsrates Physik und kein Bewerber auf das neue Amt sein. Es obliegt dem Wahlleiter, eine weitere unabhängige Person vorzuschlagen, welche als Kontrollinstanz der Wahl dient. Diese wird durch den Fachschaftsrat bestätigt.
4. Es findet eine mit Personenwahl verbundene Listenwahl statt. Außer wenn:
 - i. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 - ii. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
 - iii. die Zahl der Sitze nicht beschränkt ist,kann auf jeden der Kandidaten oder Listen eine Ja-, Nein-, oder Enthaltungsstimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Die Sitzverteilung erfolgt bei einer mit Personenwahl verbundener Listenwahl analog zu der in der Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft für das Studierendenparlament geltenden Bedingungen.
5. Die Anzahl der Mitglieder des neuen Fachschaftsrates Physik kann durch die Fachschaftsvollversammlung beschränkt werden. Ein Antrag auf Beschränkung der Mitgliederzahl muss mindestens eine Woche vor der Wahl eingereicht werden.
6. Die Fachschaftsvollversammlung Physik kann die gestellte Wahlleitung ersetzen.
7. Die Kandidaten für den neuen Fachschaftsrat Physik müssen ihren Antrag bis 7 Kalendertage vor der Wahl per Online-Formular bei der Wahlleitung einreichen.
8. Die Wahl des Fachschaftsrates Physik wird von dem amtierenden Fachschaftsrat Physik vorbereitet und mindestens 12 Veranstaltungstage vor der Wahl in geeigneter Form angekündigt und beim Unabhängigen Fachschaftenreferat angemeldet. Sie wird innerhalb der ersten 24 Veranstaltungstage der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nach Ende der vorherigen Legislaturperiode durchgeführt. Eine Legislaturperiode beträgt zwei Hochschulsemester, sie beginnt zum Wintersemester.

9. Nach der Wahl des Fachschaftsrates Physik werden die Ergebnisse unverzüglich durch die Wahlleitung hochschulöffentlich veröffentlicht und dem Unabhängigen Fachschaftenreferat mitgeteilt.
10. Jedem gewählten Mitglied ist es möglich, während der Legislaturperiode zurückzutreten. Dieser Platz kann durch eine Nachwahl neubesetzt werden.
11. Mit der Exmatrikulation aus sämtlichen Physikstudiengängen erlischt mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft. Über eine Exmatrikulation ist der Fachschaftsrat unverzüglich per E-Mail zu informieren.

§ 4. Aufgaben und Ziele des Fachschaftsrates Physik

1. Der Fachschaftsrat Physik entsendet Vertreter bzw. Kandidaten in die einzelnen Gremien, für die ein studentischer Vertreter der Fachschaftsvollversammlung Physik vorgesehen ist.
2. Der Fachschaftsrat Physik informiert die Fachschaften Physik über aktuelle Entwicklungen ihrer Studiengänge, Studienordnungen und Änderungen in anderen Bereichen.
3. Der Fachschaftsrat Physik unterstützt die Fachschaften Physik in Klärung von Fragen zum Studium, um einen fließenden Ablauf des Studiums zu unterstützen.
4. Der Fachschaftsrat Physik beobachtet die Entwicklung der Lehre. Er vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber den Lehrenden und wirkt als Vermittler zwischen den Interessen der Lehrenden und der Studierenden der Physik.
5. Der Fachschaftsrat Physik organisiert eine eigenständige Umfrage zur Beurteilung von Veranstaltungen am Institut für Physik durch die Studierenden am Ende jedes Semesters. Dies geschieht mittels des Prof-Prüfstands, der in der Profprüfstandsordnung des Fachschaftsrates Physik geregelt ist.
6. Der Fachschaftsrat Physik hat die Aufgabe die Interessen und Meinungen der Fachschaften Physik gegenüber Einrichtungen und Organen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu vertreten.

§ 5. Nachwahlen in den Fachschaftsrat Physik

1. Auf Antrag können Personen in einer Nachwahl bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode in den Fachschaftsrat Physik aufgenommen werden. Der amtierende Fachschaftsrat stellt eine unabhängige Wahlleitung. Spätestens sechs Veranstaltungstage vor dem angesetzten Termin müssen die Studierenden in geeigneter Form über die Nachwahl informiert werden. Nach der Durchführung der Wahl wird das Unabhängige Fachschaftenreferat unverzüglich informiert.
2. Auf begründeten Antrag kann der amtierende Fachschaftsrat gewählte Mitglieder für den Rest der Legislaturperiode beurlauben. Dafür wird eine außerplanmäßige Fachschaftsvollversammlung einberufen, ein solches Verfahren muss 12 Veranstaltungstage vor dieser in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Der im Verfahren befindlichen Person muss die Möglichkeit zu Anhörung gegeben werden. Auf der Fachschaftsvollversammlung wird vom amtierenden Fachschaftsrat ein Wahlausschuss gebildet und im Anschluss wird dann über die Wahl abgestimmt. Zur Abwahl ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

§ 6. Organe

1. Das Hauptbeschlussorgan des Fachschaftsrates Physik stellt die Fachschaftsratssitzung dar, die innerhalb der Vorlesungszeit wöchentlich stattfindet. Außerhalb der Vorlesungszeit können Sitzungen stattfinden. Über die Termine müssen die Studierenden in geeigneter Form informiert werden. Den weiteren Ablauf der Sitzung regelt die Geschäftsordnung.
2. Das Orga-Team, bestehend aus Fachschaftsratsmitgliedern, welche während der konstituierenden Sitzung für eine Legislaturperiode durch den Fachschaftsrat gewählt werden, hat die Aufgabe, die Fachschaftsratsarbeit sicherzustellen. Die Größe des Orga-Teams liegt bei 5 Personen. Die zwei finanzbeauftragten Personen sind von Amts wegen gewählte Mitglieder des Orga-Teams. Mitglieder des Orga-Teams können während der Legislaturperiode zurücktreten. Sollte dies eintreten, muss in der nächsten Fachschaftsratssitzung ein Nachfolger gewählt werden.
3. Wenn der Fachschaftsrat weniger als fünf Mitglieder hat, bilden diese das Orga-Team. Die übrigen Sitze bleiben vakant. In diesem Fall müssen weiterhin zwei Finanzbeauftragte Personen gewählt werden.

4. Der Fachschaftsrat Physik kann jedem Mitglied des Orga-Teams, einschließlich der finanzbeauftragten Personen, unter Nennung eines Nachfolgers, sein Misstrauen aussprechen. Dieser Antrag bedarf der schriftlichen Unterstützung mindestens eines Drittels der Fachschaftsrates. Die Wahl erfolgt nach Einreichen des gültigen Antrages in der darauf-folgenden Sitzung, frühestens nach 7 Tagen. Es kann hierfür eine Abstimmung im Umlauf-Verfahren beschlossen werden. Ein Misstrauensvotum ist erfolgreich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates diesem statt geben. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
5. Wird eine der finanzbeauftragten Personen ersetzt, so kann dieser Posten auch durch ein anderes, amtierendes Orga-Team Mitglied besetzt werden, ohne dass dieses ihren Posten zuvor aufgeben muss. Falls dies geschehen soll, so muss ebenfalls eine Wahl nach Paragraph 6.4 durchgeführt werden. Der dadurch vakant werdende Posten muss ebenfalls regulär nachbesetzt werden.

§ 7. Aufgaben des Orga-Teams

1. Das Orga-Team ist dafür verantwortlich die Anliegenden und Aufgaben im Fachschaftsrat zu verteilen und Kompetenzteams zu bilden, welche sich um die einzelnen Aufgaben kümmern.
2. Das Orga-Team hat das Vertretungsrecht in Gremien sicherzustellen und trägt Sorge dafür, dass möglichst alle studentischen Plätze in den Gremien besetzt sind.
3. Das Orga-Team hat die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sicherzustellen. Dazu zählen die Terminierung von Veranstaltungen im Fachschaftsrat sowie sicherzustellen, dass die Kompetenzteams funktionieren.
4. Das Orga-Team hat die Aufgabe, den Schriftverkehr regelmäßig zu sichten, sowie die Abarbeitung zu organisieren und sicherzustellen.
5. Das Orga-Team soll einen Überblick über die finanzielle Situation des Fachschaftsrates Physik haben (Sicherstellung von schwarzen Zahlen, Geldfluss) und ist befugt die Abhandlung von kurzfristigen Ausgaben/Notfallausgaben sicherzustellen. Notfallausgaben sind dem Fachschaftsrat unverzüglich, spätestens jedoch auf der nächsten ordentlichen Sitzung, mitzuteilen.
6. Das Orga-Team soll einen Blick auf die hochschulinterne und externe Öffentlichkeitsarbeit haben (Homepage etc.) und soll unabhängig davon intern alle Mitglieder über wichtige Themen informieren.
7. Das Orga-Team hat sicherzustellen, dass die Abarbeitung von Zielen, welche sich der Fachschaftsrat gegeben hat, zeitnah und nach besten Möglichkeiten geschieht.
8. Das Orga-Team hat die Datenverwaltung sicherzustellen.
9. Des Weiteren sollte das Orga-Team versuchen, durch unter anderem Teamtraining, Integration von neuen Mitgliedern und Deeskalation bei Streitigkeiten einen funktionierenden Fachschaftsrat sicherzustellen.

§ 8. Vertretungsrecht

1. Jedes ordentlich gewählte Mitglied des Orga-Teams ist allein berechtigt, den Fachschaftsrat Physik gerichtlich wie auch außergerichtlich, universitätsintern wie auch -extern zu vertreten.
2. Andere Angehörige der Fachschaften Physik können anlassbezogen oder auf Grund ihrer Stellung in Gremien ebenfalls mit einem Vertretungsauftrag betraut werden.
3. Über jede Vertretung muss berichtet werden.

§ 9. Finanzen

1. Der Fachschaftsrat Physik bestreitet seine Ausgaben aus den ihm zustehenden Mitteln der Studierendenschaft und sonstigen Einnahmen.
2. Die geschäftlichen Aktivitäten des Fachschaftsrats Physik dürfen nicht gewinnorientiert sein.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Fachschaftsrat Physik im Interesse der Fachschaft.
4. Der Fachschaftsrat wählt zwei finanzbeauftragte Personen, die im Sinne der verfassten Studierendenschaft als zeichnungsberechtigte Personen beauftragt sind. Sie sind dem Fachschaftsrat Physik Rechenschaft schuldig.
5. Die zwei finanzbeauftragten Personen werden auf Vorschlag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates Physik durch eine absolute Mehrheit für die Amtszeit des aktuellen Fachschaftsrates Physik in der konstituierenden Sitzung gewählt.

6. Verletzt ein Vertreter der Fachschaftsrates Physik in Ausübung seiner ihm anvertrauten Aufgaben die ihm obliegenden Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit den Fachschaftsrat Physik.
7. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß haftet der Handelnde des Fachschaftsrats persönlich.

§ 10. Änderung der Satzung

1. Eine Änderungen dieser Satzung kann nur durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit auf der Fachschaftsvollversammlung vollzogen werden.
2. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss mindestens eine Woche vorher beim Orga-Team oder einer beauftragten Person eingereicht werden.

§ 11. Änderung der Geschäftsordnung

1. Eine Änderungen der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik kann nur durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aller FSR-Mitglieder vollzogen werden
2. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss mindestens eine Woche vor der Abstimmung eingereicht werden.

§ 12. Auflösung des Fachschaftsrats Physik

1. Der Fachschaftsrat Physik gilt als aufgelöst, wenn alle amtierenden Mitglieder ihre Tätigkeit niedergelegt haben. Vorher sind sie dazu verpflichtet, eine Neuwahl zu organisieren, sollte sich bei dieser Neuwahl kein neuer Fachschaftsrat bilden, gilt der Fachschaftsrat als aufgelöst.
2. Des Weiteren gehen die Ergebnisse und Originalfragebögen des Prof-Prüfstands ebenfalls in die Obhut des Institut für Physik der Fakultät V der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg (im Weiteren Institut für Physik) über. Dieses wird darum gebeten, diese gemäß der Prof-Prüfstands-Ordnung zu verwalten.
3. Sonstige Besitztümer des Fachschaftsrates Physik werden dem Institut für Physik übergeben.

§ 13. Sonstiges

1. Der Sitz des Fachschaftsrats Physik ist Oldenburg in Oldenburg, Niedersachsen, Deutschland.
2. Der Fachschaftsrat Physik behält sich ein Raumrecht für den Fachschaftsraum Physik und für Veranstaltungen angemietete Räumlichkeiten vor.

§ 14. Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt bei Verabschiedung auf der Fachschaftsvollversammlung Physik am 12.11.2025 in Kraft.